

STATUTEN

GEWERBEVEREIN GÖSGERAMT



Fassung: 20. März 2014

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverein Gösgeramt» besteht ein Verein im Sinne von § 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Lostorf.

Name, Sitz

II. Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein hat folgende Zeile:

Ziel und Zweck

- 2.1 Wahrung der Interessen der einzelnen Mitglieder und ihrer Berufsgruppen.
- 2.2 Gemeinsame Verflechtungen gewerblicher Ziele und Postulate gegenüber Behörden und anderer Wirtschaftsgruppen.
- 2.3 Stellungnahme zu wirtschaftlichen Problemen, insbesondere soweit sie das regionale Gewerbe betreffen.
- 2.4 Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und unlauterem Geschäftsgebahren.
- 2.5 Information in der Öffentlichkeit über die Bedeutung und Belangen des Gewerbes.
- 2.6 Massnahme für eine angemessene Vertretung des regionalen Gewerbes in Behörde und Kommissionen.
- 2.7 Pflege des Solidaritätsgedankens und Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.

Art. 3

Der Verein kann Mitglied des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes sein.

Kantonalverband

Art. 4

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Politik und
Konfession

Art. 5

Der Verein vertritt die Interessen des Gewerbes unter Wahrung der Prinzipien der freien Marktwirtschaft und des Privateigentums.

Prinzip

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

Mitgliedschaft

- 6.1 a) Unternehmen, in Form von natürlichen Personen bei Einzelfirmen, sowie juristische Personen. Die Mitglieder können aus unterschiedlichen Berufsgattungen stammen.
- b) Pro Mitglied wird eine natürliche Person als Delegierte des Unternehmens registriert. Es steht dem Mitglied frei, pro Anlass, wie beispielsweise die Generalversammlung, jemanden zu delegieren (Mitgliedervertretung), der nicht im Vereinsregister notiert ist.
- 6.2 Einzelpersonen, welche die Sache des Gewerbes in besonderem Masse fördern wollen.

Art. 7

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Aufnahme

Art. 8

- 8.1 Mitglieder, welche ihren Betrieb an einen Nachfolger übergeben, oder den Betrieb altershalber aufgeben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden.
- 8.2 Personen, die sich im Wirkungskreis des Vereins oder allgemein um die Förderung des Gewerbes besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 8.3 Frei- und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch beitragsbefreit.

Frei- und Ehrenmitglieder

Art. 9

Mit dem Beitritt zum Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmung der Statuten und die rechtskräftigen Beschlüsse des Vereins.

Anerkennung der Beschlüsse

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Verlust der Mitgliedschaft

- 10.1 Austritt
- 10.2 Tod des Mitglieds
- 10.3 Auflösung des Unternehmens
- 10.4 Aufgabe der selbständigen Berufstätigkeit des Mitgliedes (vorbehältlich Art. 6 und Art. 8 Absatz 1 und 2).
- 10.5 Ausschluss

- | | | |
|------|---|------------|
| 10.6 | Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich und hat schriftlich zu erfolgen. | Austritt |
| 10.7 | Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es in grober Weise die Vereinsinteressen schädigt, wenn es gegen die Statuten verstösst, oder wenn es den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. | Ausschluss |
| 10.8 | Mitglieder, die austreten, oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. | Ansprüche |

Art. 11

- | | |
|--|---|
| Jedes Mitglied verpflichtet sich zu den folgenden Jahresbeiträgen: | Verpflichtung zum Jahresbeitrag |
| 11.1 | Jahresbeitrag des Gewerbevereins Gösgeramt nach Massgabe der Generalversammlung. |
| 11.2 | Sofern der Gewerbeverein Gösgeramt Mitglied des Kanton-Solothurnischen Gewerbeverbandes ist (vorbehältlich Art. 3), ist dessen Jahresbeitrag nach Massgabe der Delegiertenversammlung geschuldet. |

Zudem gilt:

- | | |
|------|---|
| 11.3 | Jahresbeiträge an den Kanton-Solothurnischen Gewerbeverband, die durch einen anderen Verband (z.B. Berufsverband) entrichtet werden, sind nur einmal zu begleichen. |
| 11.4 | Jahresbeiträge an Verbände anderer Kantone können nicht in Abzug gebracht werden. |
| 11.5 | Die Zahlung hat bis spätestens am 31. Oktober zu erfolgen. Bei Säumnis können die Jahresbeiträge nach erfolgter Mahnung auf dem Rechtsweg eingefordert werden. |

IV. Organisation

Art. 12

- | | |
|------------------------------|------------------------|
| Die Organe des Vereins sind: | Organe |
| 12.1 | Die Generalversammlung |
| 12.2 | Der Vorstand |
| 12.3 | Die Rechnungsrevisoren |
| 12.4 | Die Arbeitsgruppen |

Art. 13

Die GV findet in der ersten Hälfte des Jahres statt. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung
- Genehmigung des Voranschlages, des Präsidenten und der Rechnungsrevision auf die Dauer von 2 Jahren
- Neuaufnahme und Entlassungen von Mitgliedern
- Ehrungen
- Beratung oder Abstimmung über andere Geschäfte, welche vom Vorstand vorgelegt werden
- Beratung und Abstimmung über Anträge von Mitgliedern (vorbehältlich Art. 14)
- Verschiedenes

Art. 14

Anträge von Mitgliedern, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Anträge

Art. 15

Die Einladung an die Generalversammlung hat mindestens 15 Tage vor dieser zu erfolgen.

Einladung an die GV

Art. 16

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder eine Einberufung beim Vorstand schriftlich verlangen.

a.o.
Generalversammlung

Art. 17

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen. Als Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen gewählt werden. Die Unternehmen, welche als Mitglied des Vereins registriert sind, können keinen Anspruch auf einen Sitz im Vorstand geltend machen.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Aktuar/Sekretär
- d) dem Kassier
- e) mindestens einem Beisitzer. Nach Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 18

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

Rechte und Pflichten
des Vorstandes

- a) Vertretung nach Aussen und Innen
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte
- c) Vollzug der eigenen Beschlüsse und derjenigen der Generalversammlung
- d) Antragsrecht zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern z.Hd. der Generalversammlung
- e) Ernennung von Delegierten
- f) Vorschlagsrecht an Behörden zur Wahl von Kommissionsmitgliedern
- g) Vorschläge zur Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- h) Finanzkompetenz von CHF 5'000.- pro Jahr oder gemäss des genehmigten Voranschlages
- i) Die Vorbereitung der Generalversammlung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig.

Art. 19

- 19.1 Der Präsident ordnet die Vorstandssitzung an und überwacht die Einhaltung der Statuten sowie den Vollzug der Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse.
- 19.2 Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten in allen Belangen. Er übernimmt ausserdem spezielle Aufgaben.
- 19.3 Der Aktuar/Sekretär führt das Protokoll und besorgt die weiteren Arbeiten. Er erledigt das Mutationswesen (Mitgliederverzeichnis)
- 19.4 Der Kassier führt die Rechnung und erstellt den Voranschlag z.Hd. des Vorstandes.
Das Aktuarat und das Kassawesen können zu einem Sekretariat vereinigt werden.
- 19.5 Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen oder übernehmen spezielle Aufgaben.

Funktion der
Vorstandsmitglieder

Art. 20

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident und im Verhinderungsfall der Vizepräsident, kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Unterschriften

Art. 21

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von 2 Jahren und zwar so, dass jedes Jahr einer ausscheidet.

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren besorgen zuhanden der Generalversammlung die Kontrolle des Rechnungswesens und erstatten Bericht.

Art. 22

Der Vorstand ist ermächtigt, spezielle Aufgaben an Arbeitsgruppen zu delegieren. Diese sind jeweils dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet.

Arbeitsgruppen

Art. 23

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Vorbehalten bleiben Art. 10, 26 und 27).

Abstimmung und
Wahlen

Bei Stimmgleichheit entscheidet in Wahlangelegenheiten das Los, in Sachfragen der Vorsitzende.

Die Stimmabgabe bei Wahlen ist offen (einfaches Handmehr), wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt.

Die Stimmabgabe bei Sachfragen ist offen, wenn nicht auf Antrag eines Mitgliedes 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen beschliessen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

V. Finanzen

Art. 24

Die Einnahmen bestehen aus:

Einnahmen

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- c) allfällige Subventionen
- d) Zinsen
- e) anderweitigen Einnahmen aus der Vereinstätigkeit

Art. 25

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung der
Mitglieder

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 26

Die Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit des Zweidrittelmehr (2/3) der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassung darüber ist nur an einer ordentlichen Generalversammlung möglich.

Statutenänderung

Art. 27

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) sämtlicher Mitglieder.

Auflösung des
Vereins

Art. 28

Bei der Auflösung des Vereins ist sein vorhandenes Vermögen zinstragend anzulegen und dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband zur Verwahrung zu übergeben, bis wieder ein Verein gegründet wird, der die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgt.

Vereinsvermögen

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Die Vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung genehmigt.

Inkrafttretung

Genehmigt an der Generalversammlung vom 20. März 2014 und ersetzt die Fassung vom 20. März 1996.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Anmerkung

Diese Statuten wurden in der männlichen Formulierung abgefasst. Diese gelten in abgeänderter Form auch für weibliche Mitglieder des Gewerbevereines und des Vorstandes.